



Bereitstellungstag: 22.12.2021

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 20.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 07.12.2021 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- a) Der Hinweis „Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.“ wird gestrichen.
- b) Im § 2 Abs. 4 wird vor „demselben Grundstückseigentümer“ „derselben Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.
- c) Im § 3 Abs. 1 wird a) wie folgt geändert:
„bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche“. b) wird gestrichen und die bisherigen Unterpunkte c-e werden b-d.
Im Unterpunkt d) wird im S. 5 „c) und d)“ durch „b) und c)“ ersetzt. Im S. 7 wird „d)“ durch „c)“ ersetzt.
- Im Abs. 3 a) wird „nach Abs. 2 b)“ durch „nach Abs. 2 a)“ ersetzt. Unter b) wird „nach Abs. 2 c)“ durch „nach Abs. 2 b)“ ersetzt.
- Im Abs. 4 wird „u. b)“ gestrichen.
- Im Abs. 9 S. 1 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- d) Im § 6 Abs. 1 S. 1 werden vor „Eigentümer“ „Eigentümerin oder“ und im Satz 2 wird vor „der Erbauberechtigte“ „die oder“ eingefügt.
- e) Im § 8 Abs. 4 werden vor „Kleininleiter“ „Kleininleiterinnen und“, vor „demjenigen“ „der- oder“ und vor „der eine Kleinkläranlage“ „die oder“ eingefügt.

- f) Im § 10 Abs. 3 S. 5 werden vor „dem Gebührenpflichtigen“ „der oder“, im S. 6 vor „den gebührenpflichtigen Benutzer“ „die gebührenpflichtige Benutzerin oder“ und im S. 7 vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 4 S. 1 werden vor „der Gebührenpflichtige“ „die oder“ eingefügt und „ordnungsgemäß“ durch „messrichtig“ ersetzt.

S. 2 wird wie folgt ersetzt: „Gemäß § 10 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.“

Im bisherigen S. 3, nun S. 5, wird vor „dem Gebührenpflichtigen“ „der oder“ eingefügt und im bisherigen S. 4, nun S. 6, wird „ordnungsgemäß“ durch „messrichtig“ ersetzt.

Im Abs. 5 werden die S. 4-8 wie folgt ersetzt:

„Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den USK eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den USK abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei den USK geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.“

- g) Im § 11 Abs. 2 S. 1 wird vor „der Eigentümer“ „der Eigentümerinnen oder“, im S. 2 vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerinnen oder“, vor „seinem Grundstück“ „ihrem oder“, im S. 3 vor „er verpflichtet“ „sie oder“, „seinem Grundstück“ „ihrem oder“, im S. 4 vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“, im S. 6 vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „seiner Mitwirkungspflicht“ „ihrer oder“, vor „des Grundstückseigentümers“ „der Grundstückseigentümerin oder“ und im S. 8 vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 3 S. 1 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und im S. 3 vor „den Gebührenpflichtigen“ „die oder“ eingefügt.

- h) Im § 14 Abs. 6 wird vor „Bewohner“ „Bewohnerin oder“ eingefügt.

- i) Im § 16 Abs. 1 werden unter a) vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“, unter b) vor „der Inhaber“ „die Inhaberin oder“, unter c) vor „Nießbraucher“ „die Nießbraucherin oder“ und vor „oder derjenige“ „die-“ und unter d) vor „der Straßenbaulastträger“ „die Straßenbaulastträgerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 2 S. 1 werden vor „der neue Grundstückseigentümer“ „die neue Grundstückseigentümerin oder“ und im S. 2 vor „der bisherige“ „die oder“ eingefügt.

Im Abs. 4 wird „anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen“ durch „anerkannte/n Sachverständige/n auf Kosten der/s Beitrags- und Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

Im Abs. 5 wird „den Kostenersatzpflichtigen“ durch „die oder den Kostenersatzpflichtige/n“ ersetzt.

- j) Im § 18 Abs. 1 wird angefügt:

„Die USK erheben am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Kleve, den 20.12.2021

(Gebing)
Bürgermeister

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR